

1

dodis.ch/38410

*Der Sektionschef in der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements,
S. Arioli, an den Chef der Rechtsabteilung des Politischen Departements,
E. Diez, und den Bundesanwalt, H. Walder¹*

PRÜFUNG VON SCHWEIZERISCHEN EXPORTWAREN
ZUM ZWECKE DER DEISENKONTROLLE

Bern, 3. Januar 1973

Die Société Générale de Surveillance in Genf (im folgenden SGS) hat 1963 von der Nationalbank des Kongo (Kinshasa) den Auftrag erhalten, die schweizerischen Exportwaren einer Qualitäts-, Mengen- und Preiskontrolle zu unterziehen, um Überfakturierungen zum Zwecke unerlaubter Devisenausfuhren zu verhindern. 1965/66 sind die Bundesbehörden auf diese Tätigkeit der SGS aufmerksam geworden². Die Bundesanwaltschaft hat in einem Schreiben an uns vom 25. Januar 1966³ (B.13.11-125/Vo/a/5) Stellung genommen. Eine Bewilligung nach Art. 271 StGB⁴ ist in der Folge jedoch nicht erteilt worden⁵, da vorerst unklar blieb, ob die SGS im Auftrag der Nationalbank oder des kongolesischen Importeurs tätig war.

1971 erhielt die SGS einen gleichen Auftrag von der Nationalbank Ghana⁶. 1972 folgte Tansania⁷ und neuestens Kenia⁸.

Bereits für die Kontrollen der für den Kongo Kinshasa (heute Zaïre) bestimmten Waren ist zwischen dem Vorort des Handels- und Industrie-Vereins und der SGS eine vertrauliche, informelle Absprache über die Durchführung getroffen worden. Über den Inhalt dieser Absprache gibt der beiliegende Auszug⁹ aus dem Bulletin des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller Auskunft. Diese Mitteilung ist allerdings insofern irreführend, als nach unseren Feststellungen die Nationalbank und nicht der Importeur Auftraggeber der

1. Schreiben: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#281* (B.11.42.0). Kopie an den Finanz- und Wirtschaftsdienst des Politischen Departements. Handschriftliche Marginalie: VA seit 1966 (ev. Dossier fremde Amtshandlungen).

2. Vgl. dazu das Schreiben von E. Moser an die schweizerische Botschaft in Kinshasa vom 15. Juli 1965, dodis.ch/40753.

3. Schreiben von O. Hänni an E. Stopper vom 25. Januar 1966, dodis.ch/40754.

4. Zur Frage, ob die Tätigkeit der Société Générale de Surveillance unter Art. 271 StGB fällt, vgl. das Gutachten von H. Walder zuhanden des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller und der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie vom 29. August 1975, dodis.ch/38421.

5. Vgl. dazu das Schreiben von O. Hänni an die Maschinenfabrik Benninger AG, dodis.ch/40755.

6. Vgl. dazu das Schreiben von W. Kuster an das Politische Departement, die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements und den Vorort vom 6. Juli 1971, dodis.ch/38416.

7. Vgl. dazu das Telegramm Nr. 1 der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements an die schweizerische Botschaft in Daressalaam vom 23. November 1972, dodis.ch/38414.

8. Vgl. dazu das Schreiben von E. Moser an R. Wolf vom 16. Februar 1973, dodis.ch/38415.

9. Vgl. Doss. wie Anm. 1.



SGS ist (vgl. Ziffer 1 Einleitungssatz und Ziffer 3) und als die schweizerischen Branchenverbände nicht als vom Bundesrat anerkannte Beglaubigungsstellen bezeichnet werden können.

Die Tätigkeit der SGS hat sich nach unseren Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung gut eingespielt und wird von den schweizerischen Wirtschaftskreisen allgemein akzeptiert¹⁰. Die Uhrenindustrie, die Ende des letzten Jahres noch Bedenken bei uns angemeldet hat, ist nun im Begriffe, eine entsprechende Vereinbarung mit der SGS auszuarbeiten.

Da die Kontrollen der SGS im Auftrag einer ausländischen Behörde zum Zwecke der Durchsetzung ausländischen Rechts vorgenommen werden, erachten wir den Tatbestand des Art. 271 StGB in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft vom Jahre 1966 als gegeben. Eine Bewilligung erscheint uns angemessen, denn ohne diese Kontrollen würden schweizerische Waren in den betreffenden Ländern nicht mehr zum Import zugelassen. Um die Tätigkeit für fremde Staaten im Rahmen des unbedingt notwendigen zu halten und damit auch unerwünschte Präjudizien zu vermeiden, sollte die Bewilligung indessen nur für eine Tätigkeit im Rahmen und nach den Modalitäten der Vereinbarung mit den Wirtschaftsorganisationen der betroffenen Unternehmen gelten. Damit würde auch Gewähr geboten, dass schweizerische Firmen nicht gezwungen werden, Auskünfte in Verletzung von Art. 273 StGB zu geben, wie z. B. Angaben über die Preise von Lieferungen an Drittfirmen im In- und Ausland.

Wir wären Ihnen dankbar für Ihre Stellungnahme¹¹ zur Rechtslage und zur Frage der Bewilligung. Sofern Sie sich mit unserer Beurteilung und unserem Vorschlag einverstanden erklären können, werden wir dem EVD beantragen, die Bewilligung im geschilderten Rahmen gemäss dem BRB vom 7. Juli 1971¹² über die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbständigen Entscheid der Bewilligungen nach Art. 271 Ziffer 1 des StGB zu erteilen¹³.

10. Vgl. dazu das Schreiben von J. Egli an G. Winterberger vom 16. Januar 1974, dodis.ch/38411.

11. Schreiben von H. Walder an P. R. Jolles vom 16. Februar 1973, dodis.ch/38422. Vgl. ferner das Schreiben von J.-P. Ritter an H. Walder vom 14. Februar 1973, Doss. wie Anm. 1.

12. DDS, Bd. 25, Dok. 83, dodis.ch/35204.

13. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde vom Bundesrat ermächtigt, diese Bewilligungen zu erteilen. Vgl. dazu das BR-Prot. Nr. 227 vom 13. Februar 1974, dodis.ch/38412. Für die Bewilligung für Ghana, Kenia, Tansania und Zaire vgl. das Schreiben von E. Brugger an die Société Générale de Surveillance vom 26. Februar 1974, CH-BAR#7110#1985/97#52* (206.2). Für die Bewilligung für die Elfenbeinküste vgl. das Schreiben von E. Brugger an die Société Générale de Surveillance vom 13. August 1975, dodis.ch/38412 sowie das Schreiben von P. Brügger und G. Winterberger an die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements vom 19. September 1975, dodis.ch/38417.